

BUNDESMINISTERIUM

XIII. Gesetzgebungsperiode

FÜR

WIEN,

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 230.501-11/73

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betr. die Höhe der Visagebühren für jüdische Emigranten aus der UdSSR (No. 1537/J)

1528 / A.B.
zu 1537/J.
Prä. am 14. Feb. 1974

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 18. Dezember 1973 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zl. 1537/J-NR/1973 vom 17. Dezember 1973 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Ermacora und Genossen am 17. Dezember 1973 eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Höhe der Visagebühr für jüdische Emigranten aus der Sowjetunion überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

Die Visagebühr für die aus der Sowjetunion auswandernden und durch Österreich durchreisenden Personen beträgt gemäss dem Konsulargebührengesetz 1967 für jede ein individuelles Reisedokument besitzende Person S 30,--. Derselbe Betrag wird auch für die Visa in jenen Reisedokumenten erhoben, in denen Kinder miteingetragen sind (Familienpässe).

Wien, am 11. Februar 1974

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

